

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/6799 —**

### **Realisierung des Wahlrechts für Unionsbürger bei den bevorstehenden Europawahlen**

Am 12. Juni 1994 gibt es zur Europawahl etwa 1,1 Millionen wahlberechtigte Unionsbürger und Unionsbürgerinnen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterzeichnerstaaten des Maastrichter Vertrags haben sich verpflichtet, spätestens bis zum 1. Februar 1994 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu den Europawahlen zu erlassen, damit die Unionsbürger und Unionsbürgerinnen an der Europawahl teilnehmen können.

1. Was plant die Bundesregierung zu tun, um EU-Bürger und EU-Bürgerinnen in der Bundesrepublik Deutschland über ihr Wahlrecht und die notwendigen Modalitäten zu informieren?

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer gemeinsamen Aktion „Wählen gehen“ mit dem Deutschen Bundestag, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission auch die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union über ihr Wahlrecht bei der Europawahl informieren.

Dies erfolgt allgemein in Anzeigen und in einem sog. Beihefter (Beilage zu Rundfunkzeitschriften), speziell auch in einer mehrsprachigen Publikation.

Unabhängig davon sieht der Entwurf der Europawahlordnung vor, daß Unionsbürger durch öffentliche Bekanntmachungen über ihr Wahlrecht am Wohnsitz und über die Modalitäten seiner Ausübung unterrichtet werden. Die amtlichen Bekanntmachungen sind in den amtlichen Bekanntmachungsblättern und vom Bundeswahlleiter durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. Februar 1994 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- und Stadtwahlleitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Der Bundeswahlleiter beabsichtigt, entsprechende Anzeigen in drei überregionalen Tages- und in einer überregionalen Wochenzeitung zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist vom Bundeswahlleiter vorgesehen, in den Hörfunkprogrammen sowie in Pressemitteilungen und Interviews mit den Printmedien sowie den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fernsehanstalten die Unionsbürger über ihr Wahlrecht zu informieren.

2. Wie viele Finanzmittel sind dafür vorgesehen?

Für die Informationsmaßnahmen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung sind Finanzmittel in Höhe von insgesamt etwa 6 Mio. DM vorgesehen.

3. Falls die Bundesregierung bis jetzt nichts diesbezüglich vorbereitet hat: Ist eine niedrige Wahlbeteiligung von EU-Bürgern und -Bürgerinnen in der Bundesrepublik Deutschland bei der Europawahl im Juni 1994 beabsichtigt?

Entfällt.

4. Werden die Stimmen der EU-Bürgerinnen und -Bürger bei der Wahlkampfkostenerstattung berücksichtigt, und wenn ja, kommt dies den Parteien im Herkunftsland oder in dem Land zugute, wo die Stimmen abgegeben wurden?

Seit dem 1. Januar 1994 gibt es keine Wahlkampfkostenerstattung an die Parteien mehr. Nach dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) erhalten die Parteien jährlich staatliche Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstab für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden (§ 18 Abs. 1 PartG). Differenzierungen zwischen von Deutschen und von Unionsbürgern abgegebenen Stimmen werden nicht vorgenommen und könnten auch nicht vorgenommen werden.

Aus Gründen der wahlrechtlichen Chancengleichheit erhalten sonstige politische Vereinigungen, die sich mit eigenen Wahlvorschlägen in der Bundesrepublik Deutschland an der Europawahl beteiligen und mindestens 0,5 vom Hundert der abgegebenen Stimmen erzielt haben, für jede erzielte gültige Stimme jährlich 1 DM, für bis zu 5 Millionen Stimmen jedoch 1,30 DM je Stimme (§ 28 EuWG). Dabei wird ebenfalls nicht zwischen Stimmen, die von Deutschen und die von Unionsbürgern abgegeben worden sind, differenziert.

5. Gibt es Kontakte mit EU-Botschaften und -Konsulaten in der Bundesrepublik Deutschland, um hier lebende EU-Bürger und Bürgerinnen zu informieren?

Es gibt seit mehreren Wochen enge Kontakte mit den Botschaften der EU-Mitgliedstaaten in Bonn, besonders mit jenen, die eine größere Anzahl ihrer Staatsangehörigen in Deutschland haben. Ziel dieser Kontakte ist es, die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürger in Zusammenarbeit mit den Konsulaten und Botschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfassend über ihre Wahlrechte zu informieren, um eine möglichst große Wahlbeteiligung sicherzustellen.

6. Werden deutsche Staatsbürger, die in andern EU-Staaten wohnen, von der Bundesregierung oder vom jeweiligen Gastland über ihre Wahlrechte informiert?

Deutsche, die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wohnen, werden in zweifacher Weise über ihre Wahlrechte informiert:

1. Durch die Wahlbekanntmachungen der Mitgliedstaaten, die sie auf ihr neues Wahlrecht im Wohnsitzstaat hinweisen.

Die Unterrichtungen durch die Mitgliedstaaten der Union sind z. T. bereits erfolgt (Spanien, Luxemburg, Frankreich u. a.), z. T. stehen sie noch bevor.

Einige dieser Staaten, wie Belgien und Luxemburg, haben bei ihrer Unterrichtung auch auf das möglicherweise parallele Wahlrecht der Unionsbürger in ihrem Herkunftsstaat hingewiesen.

2. Durch die Wahlbekanntmachungen der deutschen Auslandsvertretungen in den elf Mitgliedstaaten, die sie über ihr Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland unterrichten.

Die Botschaften in den elf Mitgliedstaaten haben in den Staaten, in denen bereits auf das Wahlrecht am Wohnsitz hingewiesen worden war, eine parallele Ankündigung in der Presse vorgenommen, die auf die bevorstehende Bekanntmachung des Wahlrechts für deutsche Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland hinweist.

